

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Postfach 101529, 28015 Bremen

Lt. Verteiler

Auskunft erteilt
Herr Slopinski
Zimmer 509
T: +49(0)421 361 15028
F: +49(0)421 496 15028

E-Mail:
stephan.slopinski@wuh.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 027
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 13.03.2015

Rundschreiben Nr. 01/2015

Emissionsanforderungen für Baumaschinen bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 17.02.2015 hat der Senat die Einführung besonderer Vertragsbedingungen in Bezug auf moderne Abgasstandards für Baumaschinen beschlossen. Öffentliche Auftraggeber sind nunmehr verpflichtet, mit ihren Auftragnehmern die Beachtung von Emissionsanforderungen zu vereinbaren. Die Emissionsanforderungen betreffen mit Dieselmotoren betriebene Baumaschinen.

Der Anwendungsbereich der neuen Vergabebedingungen erstreckt sich auf den gesamten Bereich der Ausschreibungen für Bauleistungen im Land Bremen. Sie gelten sowohl für die Vergabe von Aufträgen oberhalb als auch unterhalb der Schwellenwerte nach § 100 Abs. 1 GWB. Eine Bagatellgrenze gibt es nicht, die Vertragsbedingungen sind auch bei geringwertigen Aufträgen zu verwenden, insbesondere auch bei Aufträgen, die im Wege einer freihändigen Vergabe (§ 5 TtVG) vergeben werden und einen Schwellenwert von 10.000 € nicht erreichen.

Von der Regelung umfasst sind nur die auf Seite 2 der „Abgasstandards für Baumaschinen bei der Bauausführung“ (Anlage 1) aufgelisteten Maschinenkategorien. Für alle dort nicht genannten Maschinenkategorien gelten die Vertragsbedingungen nicht. Zeitlich treten die Emissionsanforderungen stufenweise, erstmals zum 01.01.2016 sowie dann zum 01.07.2016 in Kraft.

Die neuen Vergabebedingungen sind ab sofort bei der Vergabe von Bauleistungen zu verwenden, soweit die Auftragsausführung sich in das Jahr 2016 hinein erstreckt und dabei Baumaschinen zum Einsatz kommen sollen. Die diesem Rundschreiben als Anlage 1 beigefügten Vertragsbedingungen sind den Vergabeunterlagen beizufügen oder, bei formlosen Vergaben, mit dem Auftragnehmer separat zu vereinbaren. Diesem Rundschreiben beigefügt ist als Anlage 2 auch eine Nachunternehmervereinbarung. Hauptauftragnehmer müssen ihre Verpflichtung zur Einhaltung von Emissionsanforderungen an ihre Nachunternehmer weitergeben und dazu die „Vereinbarung Nachunternehmer“ verwenden.

Beide Vertragsmuster werden in die Formularesätze des Hoch- und Tiefbaus eingeordnet und stehen dann auch auf den Webseiten des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Blaseio